

Auszug aus der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates am 03.06.2014

1. Genehmigung der Niederschrift der konstituierenden Sitzung vom 06.05.2014 und der öffentlichen Sitzung vom 13.05.2014

Die Niederschrift vom 13.05.2014 wird auf Antrag in einem Punkt geändert.

Abstimmung: 15 : 0

Im Übrigen werden keine Einwände vorgebracht, die Niederschriften werden genehmigt.

Abstimmung: 15 : 0

2. Kooperationsvertrag zwischen der Gemeinde Glattbach und dem Elektrizitätswerk Goldbach-Hösbach (EWG) zur technischen Betriebsführung für das Strom- und Wasserversorgungsnetz der Gemeinde Glattbach

In der Gemeinderatssitzung am 11.06.2013 bat der Gemeinderat, im Hinblick auf die im Kooperationsvertrag vorhandene Verlängerungsklausel, über die technische Betriebsführung rechtzeitig im Frühjahr 2014 erneut zu beraten. Mit Schreiben vom 07.06.2013 wurde vom EWG mitgeteilt, dass Einverständnis zur Verlängerung des Vertrags bis 31.12.2024 besteht.

Seitens des EWG werden keine weiteren Voraussetzungen für die technische Betriebsführung an die Gemeinde Glattbach gestellt. Es gelten die bisherigen Regelungen.

Auch der in der Sitzung am 11.06.2013 behandelte Tagesordnungspunkt „Fernüberwachung der TW-Pumpstation und der Hochbehälter – Anbindung an das Leitsystem des EWG“ wird nicht als Voraussetzung für eine Vertragsverlängerung gesehen.

Der Vertrag über die Technische Betriebsführung für das Strom- und Wasserversorgungsnetz der Gemeinde Glattbach gilt bis zum 31.12.2014 und verlängert sich stillschweigend um ein Jahr, wenn er nicht 6 Monate vor Ablauf gekündigt wird.

Peter Dubis vom EWG ist zur Sitzung anwesend und weist nochmals kurz auf das Thema Fernüberwachung der TW-Pumpstation und Hochbehälter – Anbindung an das Leitsystem – hin, welches bereits im Juni 2013 im Gemeinderat behandelt wurde. Diese Überwachung wäre sinnvoll, ist aber keine Voraussetzung für den Kooperationsvertrag. Er erläutert, dass insbesondere bei Wasserrohrbrüchen eine schnellere Ortung gewährleistet wäre. Die Fernüberwachung würde dem neuesten Stand der Technik entsprechen.

Jürgen Kunsmann bezieht sich auf die Aussage in der Gemeinderatssitzung im Juni 2013 wonach die Grundversorgung auch mit den jetzigen Voraussetzungen gewährleistet ist.

Auf Nachfrage, ob die elektr. Verkabelung sowie die elektrotechnische Ertüchtigung vorgenommen wurde, wird von Herrn Dubis mitgeteilt, dass die Verkabelung durchgeführt wurde, die elektrotechnische Ertüchtigung bisher unterblieben ist.

Bezüglich der mtl. anfallenden Pauschalkosten für die technische Betriebsführung durch das EWG wird von der Verwaltung mitgeteilt, dass die Kosten sich auf insgesamt 2.700 € (1.600 € für das Stromnetz, 1.100 € für das Wassernetz) belaufen. Hinzu kommen noch die Aufwendungen für den tatsächlichen Arbeitsaufwand.

Kurt Baier stellt in Frage, ob überhaupt ein neuer Beschluss zu fassen ist, da im bestehenden Vertrag eine Verlängerungsklausel enthalten ist.

Michael Metzger äußert, dass bei einer Verlängerung des Vertrags seitens des EWG bis zum Jahr 2024 die Pauschalpreise gewährleistet sind.

Ursula Maidhof plädiert für eine Verlängerung des Vertrags bis 2024.

Einer Vertragsverlängerung bis zum Jahr 2024 wird zugestimmt.

Abstimmung: 13 : 2

3. Bewerbung als Leader-Region „Spessart“ durch die Regionalmanagement-Initiative Bayerischer Untermain - Aufbau einer Fördergebietskulisse für EU-Mittel zur ländlichen Regionalentwicklung; Entscheidung über eine Mitgliedschaft der Gemeinde Glattbach

Die Angelegenheit wurde in einer Fraktionssprecher-Sitzung bereits vorberaten.

Es geht dabei um den Aufbau einer Fördergebietskulisse für EU-Mittel zur ländlichen Regionalentwicklung. Es soll bis zum Sommer 2015 unter Federführung des Naturpark Spessart ein Regionales Entwicklungskonzept (REK) erarbeitet werden – eine Strategie für die zukünftige Entwicklung des Spessarts. Dieses Entwicklungskonzept bildet dann die Grundlage für Maßnahmen, die mit Hilfe des Europäischen Förderprogramms LEADER in den nächsten Jahren in der Region umgesetzt werden sollen.

Die Regionalmanagement – Initiative Bayerischer Untermain unterstützt – in Abstimmung mit dem Landratsamt Aschaffenburg – den Naturpark Spessart bei seinen Bemühungen.

Für die Erstellung der Regionalen Entwicklungsstrategie und die Bewerbung LEADER-Förderprogramm werden einmalig 500,- € pro teilnehmende Kommune veranschlagt (bei erfolgreicher Bewerbung werden ca. 250,- € über eine Anschubförderung wieder zurückfließen). Die laufenden Kosten ab 2015 könnten bspw. nach einem einwohnerbasierten Verteilschlüssel mit 0,50 € pro Einwohner und Jahr (mit Kostendeckelung bei 5.000,- € für einwohnerreiche Kommunen) aufgeteilt werden. Letztendlich entscheidet der zu gründende Verein über die Aufteilung. Die Förderperiode dauert 6 Jahre.

Der Gemeinderat ist sich einig, dass dieses Projekt für die gesamte Region positiv ist. Für eine kleine Gemeinde wie Glattbach wird die Mitgliedschaft allerdings nicht als sinnvoll erachtet.

Der Beitritt der Gemeinde Glattbach in dem zugründenden Verein LAG-Spessart e. V. wird abgelehnt.

Abstimmung: 1 : 14

4. Platzierung eines Kunstwerks aus Stein des Glattbacher Künstlers Theo Schäffer

Theo Schäffer, Bildhauermeister und Restaurator, hat der Gemeinde Glattbach im Jahr 2012 einige seiner Kunstwerke übergeben, u. a. 5 Steinobjekte. Es handelt sich dabei um die Motive „Katzen“ und „Dackel“, um 2 Brunnenkulpturen je „Kind mit Schwan“ sowie einen Bildstock.

Der Bildstock wurde bereits vor einiger Zeit am Krippenmuseum aufgestellt.

Nun soll auch der Stein mit dem Motiv „Katzen“ der Öffentlichkeit präsentiert werden.

Dem Vorschlag, den Stein am Platz in der Hauptstraße neben dem Anwesen Deller zu platzieren, wird zugestimmt.

Die genaue Platzierung soll in der nächsten Sitzung des Bauausschusses vor Ort bestimmt werden.

Abstimmung: 14 : 1

5. Erholungsaufenthalte für Freiwillige Feuerwehrleute im Feuerwehrerholungsheim Bayerisch Gmain; Antrag auf Kostenbeteiligung der Gemeinde Glattbach für eine Begleitperson

Als Anerkennung eines langjährigen freiwilligen Engagements im Brandschutz finanziert der Freistaat Bayern für Feuerwehrdienstleistende, die eine 40-jährige aktive Dienstzeit im ehrenamtlichen Feuerwehrdienst nachweisen können, ab dem Jahr 2014 einen kostenlosen einwöchigen Aufenthalt (Freiplatz) im Feuerwehrerholungsheim Bayerisch Gmain.

Ehrenamtlicher Dienst wird auch immer von der Familie des ehrenamtlich Tätigen mitgetragen. Ohne familiäre Unterstützung wäre ein Engagement in einer Feuerwehr oft nicht möglich.

Aufgrund dessen wird vom Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Glattbach beantragt, die Kosten für den Freiplatz für eine Begleitperson i. H. von ca. 250,00 € zu übernehmen. Auch durch die Initiative des Landesfeuerwehrverbandes Bayern bittet der Bayerische Staatsminister J. Herrmann um Kostenübernahme durch die Kommunen.

Der Gemeinderat stimmt der Kostenübernahme für eine Begleitperson, als Anerkennung für 40-jährigen aktiven Feuerwehrdienst, zu.

Abstimmung: 15 : 0

6. Bericht über die überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2010 – 2012 der Gemeinde Glattbach; Information und ggf. Beschlussfassung zu einzelnen Feststellungen

Der Bayerische Kommunale Prüfungsverband (BKPV) hat die Jahresrechnungen 2010 bis 2012 der Gemeinde Glattbach überörtlich geprüft.

Die Zusammenfassung des Prüfungsberichts wird von der Kämmerin verlesen.

Es liegt im Verantwortungsbereich des Gemeinderates bzw. der Verwaltung, die in den Textziffern 1 – 10 getroffenen Feststellungen entsprechend umzusetzen.

Zu den einzelnen Textziffern (TZ) 1 – 10 wird wie folgt Stellung genommen:

TZ 1 – Nichtigkeit des Beitragsanteils der Beitrags- und Gebührensatzung (BGS) zur Wasserabgabensatzung (WAS)

Die vom Prüfungsverband aufgeworfene Feststellung der Nichtigkeit auf Grund des Verstoßes gegen das Prinzip des adäquaten Vorteilsausgleichs und Gleichheitssatzes bezüglich § 5 Abs. 2 Satz 4 BGS/WAS wurde bereits mit Erlass der neuen BGS/WAS vom 11.12.2013 geändert.

TZ 2 – Fehlerhafte Ausfertigung und Bekanntmachung gemeindlicher Satzungen

In der Vergangenheit wurde die Wasserabgabensatzung (WAS) v. 19.12.1981 als Beilage im Amts- und Mitteilungsblatt veröffentlicht. Diese nicht ordnungsgemäße Bekanntgabe, wurde im Amts- und Mitteilungsblatt Nr. 50 v. 13.12.2013 gem. der vorgeschriebenen Veröffentlichungspflicht nachgeholt.

TZ 3 – Weitere Hinweise zu satzungsrechtlichen Angelegenheiten

a)

Mit der in 2010 in Kraft getretenen Änderungsverordnung über „Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser“ (AVBWasserV) besteht für den Träger der Wasserversorgung die Verpflichtung, die Wasserabgabensatzung (WAS) dem § 12 Abs. 4 AVBWasserV anzupassen.

Mit dem Erlass der neuen Wasserabgabensatzung (WAS) v. 11.12.2013 wurde dieser Feststellung bereits Rechnung getragen.

b)

Vom BKPV wird darauf hingewiesen, dass die Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen hinsichtlich des Benutzungszwangs in § 29 Abs. 1 anzupassen ist.

Es wird vorgeschlagen, die Änderung hinsichtlich des Zeitpunkts, wann eine Leiche spätestens in das Leichenhaus gebracht werden muss, vorzunehmen (gem. Nr. 2.2 der IMBek v. 12.11.2002, AllMBL Nr. 14/2002, S. 965, zuletzt geändert durch Bek. V. 07.05.2010, AllMBL Nr. 5/2010, S. 127 - BestBek), z. B. 24 Stunden vor der Beisetzung.

Der Gemeinderat folgt der Empfehlung der Verwaltung, nach Fertigstellung der Urnengrabanlage auf dem Friedhof in Glattbach die Friedhofs- und Bestattungssatzung bezüglich der Urnengrabanlage und der Feststellung des BKPV anzupassen.

TZ 4 a) – f) Gebührenbedarfsberechnung für die Entwässerungseinrichtung, Führung des Anlagenachweises

Die Einleitungsgebühr für die Entwässerungseinrichtung der Gemeinde wurde zuletzt für den Zeitraum 2012 bis 2015 kalkuliert. Auf der Grundlage dieser Kalkulation wurde die Gebühr um 0,70 €/m³ Abwasser auf 2,30 €/m³ erhöht. Nach Art. 8 Abs. 2 S. 1 KAG soll das Gebührenaufkommen die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten decken. Da für die Abwasserbeseitigung Benutzungszwang besteht, soll das Gebührenaufkommen die ansatzfähigen Kosten nicht übersteigen (Art. 8 Abs. 2 S. 2 KAG). Zu den ansatzfähigen Kosten gehören insbesondere die Betriebskosten im engeren Sinn (Personal- und Sachkosten), die Kosten der Verwaltung und Unterhaltung sowie angemessene Abschreibungen und kalk. Zinsen für das Anlagekapitel (Art. 8 Abs. 1 S. 3 KAG).

a)

Der BKPV stellte in der Nachkalkulation des vorherigen Berichtszeitraums (2011) eine Unterdeckung fest. Die Unterdeckung wurde im Kalkulationszeitraum nicht berücksichtigt. Nach Art. 8 Abs. 6 S. 2 KAG sind eine Kostenüber- bzw. (unbeabsichtigte) -unterdeckung im folgenden Kalkulationszeitraum auszugleichen. Der Verzicht stellt einen Verstoß gegen Art. 62 Abs. 2 GO dar.

Künftig sollen die vorläufigen Ergebnisse in die Vorkalkulation eingestellt werden. Eine Differenz zwischen vorläufigem und endgültigem Ergebnis fließt dann in die Kalkulation des übernächsten Bemessungszeitraums.

b)

Nach Rechtsprechung des BayVGH sind Zinserträge, die sich bei einer Überdeckung in der Nachkalkulation ergeben, zu berücksichtigen.

Gleiches gilt für die Verzinsung einer Unterdeckung, in analoger Anwendung der Entscheidung.

c)

Bezüglich der Betriebs- und Unterhaltungskosten dürfen nur die Kosten der Grundstücksentwässerung, nicht dagegen die Kosten der Straßenentwässerung abgedeckt werden.

Da jedoch Straßenabwasser tatsächlich zur Kläranlage Aschaffenburg gelangt, dürfte es zulässig sein, einen Straßenentwässerungsanteil aus den Betriebskosten zwischen 3 % und 5 % anzusetzen.

Der bislang berücksichtigte Straßenentwässerungsanteil von 12,5 % dürfte laut Erachtens des BKPV deutlich zu hoch sein.

Im Hinblick auf das Kostendeckungsgebot führt ein zu hoher Straßenentwässerungsanteil zu einer nicht sachgerechten Entlastung der Gebührenzahler, ein zu niedriger Straßenentwässerungsanteil hat eine ungerechtfertigte Mehrbelastung der Gebührenzahler zur Folge.

d)

Die Verwaltung schreibt zur Ermittlung der kalk. Kosten das Anlagevermögen einheitlich mit 2 % jährlich ab. Dies entspricht einer angenommenen Lebensdauer von 50 Jahren.

Laut BKPV ist ein einheitlicher Abschreibungssatz für alle Anlagengüter des Bereichs Kanalisation nicht sachgerecht, da bspw. maschinelle und elektrotechnische Anlagenteile eine wesentlich kürzere Nutzungsdauer haben, als Kanalleitungen.

Es wird empfohlen, die dem Abschreibungssatz zugrundeliegenden Annahmen über die Nutzungsdauer der Einrichtung kritisch zu überprüfen.

e)

Erhaltene Beiträge und Zuwendungen löst die Gemeinde mit einem Abschreibungssatz von 3 % auf. Diese Vorgehensweise ist nicht sachgerecht.

Soweit keine direkte Zuordnung der Zuwendungen zu eigenen Kostenstellen vorgenommen werden kann, soll mit dem sich jährlich errechnenden Auflösungssatz abgeschrieben werden, der dem Durchschnittssatz entspricht, mit dem das abnutzbare, noch abschreibungsfähige Anlagevermögen abgeschrieben wird.

f)

Bei den Investitionskosten wird kein Straßenentwässerungsanteil berücksichtigt. Über Benutzungsgebühren dürfen nur die Kosten der Grundstücksentwässerung nicht dagegen die Kosten der Straßenentwässerung abgedeckt werden. Die Kosten, die der Straßenentwässerung zuzuordnen sind, müssen somit bei der Gebührenkalkulation außer Ansatz bleiben.

Wegen des nicht vorgenommenen Abzugs eines angemessenen Straßenentwässerungsanteils besteht grundsätzlich die Gefahr, gegen das Kostenüberschreitungsverbot zu verstoßen.

Zu den Buchstaben a) – f) empfiehlt der BKPV der Gemeinde, den Gebührenbedarf für die Abwasserbeseitigung unter Berücksichtigung der getroffenen Feststellungen sowie im Hinblick auf die Rechtsprechung des BayVGH, die Erhebung einer gesonderten Gebühr für die Ableitung des Niederschlagswassers von Grundstücken zu überprüfen.

Johannes Bernhard empfiehlt eine Kalkulation für die Punkte c)-f) vorzunehmen, um einen Vergleich gegenüber der bisherigen Kalkulation zu haben.

TZ 5 – Kalkulation für die Wasserverbrauchsgebühren – Fortschreibung des Anlagennachweises

Die Gemeinde erhöhte die Verbrauchsgebühren für die Wasserversorgungseinrichtung zum 01.01.2012 von 2,30 €/m³ Wasser auf 2,50 €/m³ Wasser (netto).

a)

Mit Festsetzung der Gebühr auf 2,50 €/m³ Wasser (netto) (lt. Änderungssatzung vom 14.12.2011), wurde entgegen der Kalkulation einer kostendeckenden Verbrauchsgebühr von 2,52 €/m³ Wasser eine Unterdeckung bewusst in Kauf genommen.

Der Ansatz, einer bewusst in Kauf genommenen Unterdeckung im nächsten Kalkulationszeitraum, dürfte laut BKPV jedoch nicht zulässig sein, so dass der Betrag zu Lasten der allgemeinen Deckungsmittel geht, was wiederum einen Verstoß darstellt.

b)

Der Anlagennachweis für die Wasserversorgungseinrichtung wird seit 2006 nicht mehr fortgeschrieben. Die in der Kalkulation berücksichtigen und im Haushalt durchgebuchten kalkulatorischen Kosten wurden den kaufmännischen Abschlüssen entnommen.

Grundsätzlich ist der Anlagennachweis, den die Gemeinde zu führen hat, Grundlage für die Berechnung der kalkulatorischen Kosten. Daraus ergeben sich die Abschreibungen nach Anschaffungs- und Herstellungskosten, die in die Gebührenbedarfsberechnung einfließen können.

Auch im Hinblick auf die seit dem 01.08.2012 bestehende Möglichkeit zur Abschreibung auf Wiederbeschaffungszeitwerte sind die Anlagennachweise zu vervollständigen und aktualisieren.

TZ 6 – Für das aus Zisternen zugeführte Abwasser wurden bislang keine Gebühren festgesetzt

Bis zum Jahr 1999 wurden 562 € für die Errichtung von 12 Regenwassergewinnungsanlagen als Zuschuss ausbezahlt.

Als Abwassermenge gelten nach § 10 Abs. 2 S. 2 der BGS/EWS die dem Grundstück „aus der Wasserversorgungsanlage zugeführten Wassermengen“ abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen.

Die Entwässerungsgebühren sind satzungsgemäß und vollständig zu erheben, auch bei privaten Regenwassersammelanlagen, durch die in die Hauswasseranlage als Brauchwasser eingespeist wird.

In diesen Fällen ist von der Gemeinde in eigener Verantwortung zu prüfen, ob Einleitungsgebühren zu erheben sind, oder ob der dem Gebührenpflichtigen obliegende Nachweis gem. Kommunales Abgabengesetz i. V. mit der Abgabenordnung erbracht werden kann, dass Wassermengen auf dem Grundstück verbraucht oder zurückgehalten wurden.

Johannes Bernhard bittet die Verwaltung in den Nachbarkommunen zu erfragen, wie diese die genutzten Wassermengen aus Zisternen abrechnen.

Auch die Handhabung bezüglich einer Erhebung einer gesonderten Gebühr für die Ableitung von Niederschlagswasser sollte in den Nachbarkommunen erfragt werden.

TZ 7 – Für die Ermittlung des Straßenentwässerungsanteils wird – abweichend von den einschlägigen Satzungsbestimmungen – ein Einheitssatz verwendet

Im Zuge der Baumaßnahme im Bereich von der Einmündung Hauptstraße bis zur Einmündung Im Erlengrund wurde auch der schadhafte Mischwasserkanal ausgewechselt. Nach der Straßenausbaubeitragsatzung ist der beitragsfähige Aufwand, ebenso wie nach der gemeindlichen Erschließungsbeitragsatzung nach den tatsächlichen Kosten zu ermitteln.

Abweichend hiervon wurde auf der Basis eines Vergleichs der Baukosten für einen reinen Mischwasserkanal zu den Baukosten von zwei getrennten Kanälen, für die Straßenentwässerung (Mischsystem) im Mai 2005 ein Einheitssatz von 258,34 €/m ermittelt. Eine Beitragsanpassung erfolgte bisher nicht.

a)

Abweichend zum Erschließungsbeitragsrecht ist es im bayerischen Straßenausbaubeitragsrecht nicht zulässig, den Aufwand nach Einheitssätzen zu ermitteln. Als Grundlage der Aufwandsermittlung kommen daher – wie in der ABS vorgesehen – nur die tatsächlichen Kosten in Betracht. An eine gültige Satzung sind Bürger und Satzungsgeber gebunden.

b)

Soweit für den Vollzug der Erschließungsbeitragsatzung an einer Ermittlung des Straßenentwässerungsanteils im Wege eines Einheitssatzes festgehalten werden soll, wäre die Satzung insoweit anzupassen. In regelmäßigen Abständen sind die Einheitssätze dann zu aktualisieren, die den tatsächlichen Kosten möglichst nahekommen.

Es wird empfohlen, den beitragsfähigen Erschließungsaufwand auch hinsichtlich des Straßenentwässerungsanteils am Mischwasserkanal nach den tatsächlichen Kosten zu ermitteln.

c)

Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass bei der Ermittlung des Straßenentwässerungsanteils im Erschließungs- bzw. Ausbaubeitragsrecht und bei der Ermittlung der kalk. Kosten für die Entwässerungseinrichtung ein einheitlicher Anteil zu berücksichtigen ist.

TZ 8 – Erschließungsbeitragsatzung der Gemeinde sollte geändert werden

Die Bestimmung sollte dahingehend geändert werden, dass die gesamten Kosten von erforderlichen Wendehämmern zum beitragsfähigen Aufwand zählen, da die Praxis zeigt, dass in Baugebieten regelmäßig Wendehämmer erforderlich sind, die das Doppelte der Breite der zugehörigen Sackgassen überschreiten.

„Soweit Erschließungsanlagen i. S. des Abs. 1 als Sackgassen enden, ist für den erforderlichen Wendehammer der Aufwand bis zur zweifachen Gesamtbreite der Sackgasse beitragsfähig.“

Die Erschließungsbeitragssatzung ist entsprechend anzupassen.

TZ 9 – Anpassung der Miete

Es wird Bezug genommen zu TOP 3 der nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung am 25.03.2014.

Der Mietzins wurde bereits entsprechend angepasst und ein Mietvertrag mit der Gemeinde Glattbach abgeschlossen.

TZ 10 – Reinigungsvertrag für das Schulgebäude

Die Unterhaltsreinigung für das Schulgebäude wurde im Jahr 2010 von der Gemeinde ausgeschrieben und mit Schreiben vom 16.08.2010 an den wirtschaftlichsten Anbieter vergeben. Ein schriftlicher Vertrag wurde nicht abgeschlossen.

Ein Erhöhungsverlangen zur Anpassung des Pauschalpreises vom 16.01.2012 auf Grundlage der tariflichen Lohnerhöhungen wurde der Gemeinde akzeptiert.

a)

Der BKPV weist darauf hin, dass die Preisbildung eines Unternehmens nicht ausschließlich von der Lohnentwicklung abhängig ist. Sollten die Anteile von Personal- und Sachkosten am Gesamtpreis vertraglich vereinbart werden, so beträgt die Erhöhung der Pauschale bei einem Lohnkostenanteil von –angenommen – 85 % und einem Anstieg der Tariflöhne von 3,1 % nur 2,6 %.

b)

Außerdem wird auf das Erfordernis der Schriftform hingewiesen.

Die Verwaltung schlägt vor, zunächst die Gespräche bezüglich einer Anmietung von Schulräumen durch die Montessori-Schule abzuwarten.

Anneliese Euler regt an, im Zuge einer evtl. künftigen neuen Raumbelagung in der Volksschule die Reinigungsarbeiten neu auszuschreiben.

Mit diesem Vorschlag besteht Einverständnis.

Anmeldung bei der Kassenversicherung

Von der Verwaltung ist zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Anmeldung eines Vermögensschadens vorliegen.

7. Bericht des Bürgermeisters

- Information über die geleistete 2. Abschlagszahlung für den Ausbau der Ortsverbindungsstraße an die Stadt Aschaffenburg i. H. v. 150.000 € (Haushaltsausgabereinstellung aus 2013).
- Bürgermeister Fuchs informiert, dass ein Mietvertrag mit dem Eigentümer der Glattbacher Mühle für den Parkplatz abgeschlossen wurde. Seit 01.06. ist der Parkplatz für die Öffentlichkeit geöffnet.
- Antworten auf Anfragen von Johannes Bernhard in der Gemeinderatssitzung am 13.05.2014:
 - bezüglich Stand des Rückbaus der Baumaßnahme Baumacker teilt Bürgermeister Fuchs mit, dass vom Landratsamt mitgeteilt wurde, dass hier noch Klagen beim Verwaltungsgericht anhängig sind. Sobald es Neuigkeiten gibt erhält die Gemeinde Informationen.
 - bezüglich Schreiben an das Landratsamt zum Thema Geschwindigkeitsbeschränkung an der Staatsstraße auf Höhe REWE-Markt:
Vom Landratsamt, Straßenverkehrsbehörde wurde auf wiederholte Nachfrage mitgeteilt, dass die Angelegenheit noch geprüft wird.
- Mitteilung der Fa. RSR Datacom bezüglich Änderung der geplanten Kabeltrasse für die Verlegung der Lehrrohre im Auftrag Kabel Deutschland (neue Trasse: Feldweg am Kindergarten Storchennest über Weihergrund – Staatsstraße - Richtung Johannesberg)
- Folgende Termine werden bekannt gegeben:
 - 05.06. Besprechung für das 4. Dorffest
 - 14.-15.06. 135 Jahre Freiwillige Feuerwehr Glattbach
 - 17.06., 19.30 Uhr Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschusssitzung
 - 24.06., 20.00 Uhr Jugend-, Senioren-, Kultur- und Sportausschusssitzung
 - 28.06. Boule Vereinsmeisterschaften

Anfragen und Hinweise von Gemeinderatsmitgliedern

Anneliese Euler gibt die Einladung des Kunstvereins zur Finissage der Ausstellung „Kunst vereint“ am 06.07. in den Kunsträumen im Sängenheim weiter.

Außerdem bemängelt Sie, dass die im Friedhof vorhandenen Wagen nicht im Eingangsbereich platziert sind.

Desweiteren bittet Sie den Bürgermeister um Berichterstattung von Kreistagssitzungen über Themen die Glattbach betreffen. Bürgermeister Fuchs antwortet, dass er künftig darüber informieren wird.

Jürgen Kunsmann regt an, in der nächsten Bauausschusssitzung eine Ortsbesichtigung am Spielplatz in der Jahnstraße vorzunehmen, ob der vorhandene Sandkasten evtl. vergrößert werden kann. Hierzu stünden entsprechende Haushaltsmittel für Spielplätze zur Verfügung.

Desweiteren erkundigt er sich, ob schon etwas bezüglich der Terrassenabdichtung am Feuerwehrhaus unternommen wurde. Bürgermeister Fuchs entgegnet, dass dies bisher noch nicht erledigt wurde.

Ursula Maidhof bittet um Aktualisierung der Informationstafel am Ortseingang.
Bürgermeister Fuchs antwortet, dass dies von einer Firma aufgestellt wurde.
Ebenso weist Sie auf den Infokasten in der Bushaltestelle am Johann-Desch-Platz hin. Auch hier wird eine entsprechende Information an den Betreiber erfolgen.

Johannes Bernhard bittet, das Thema REWE Markt zeitnah im Gemeinderat zu behandeln.
Bürgermeister Fuchs antwortet, dass das Thema für die nächste Gemeinderatssitzung vorgesehen ist.

Michael Metzger bemängelt den hohen Randstein vor der Querungshilfe am neuen Fuß- und Radweg an der Ortsverbindungsstraße. In der nächsten Bauausschusssitzung soll auch hier eine Ortsbesichtigung vorgenommen werden.

Die vorstehend veröffentlichte Niederschrift hat keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Soweit Tagesordnungspunkte persönliche Einzelinteressen betreffen, wird nur kurz das Beschlussergebnis bekannt gegeben oder von einer Veröffentlichung abgesehen.